



Diakonie 

Rheinland
Westfalen
Lippe

Fachverband diakonischer
Betreuungsvereine und
Vormundschaftsvereine
RWL

Querbe(e)t
Frühjahr 2019

Schwerpunkt BTHG



Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,

angesichts der aktuellen politischen Herausforderungen in Deutschland und Europa geht der Blick auch immer wieder zurück in die leidvolle Geschichte von Diktaturen im Europa des 20. Jahrhunderts, einschließlich zweier Weltkriege, die im „Kerneuropa“ ihren Ausgangspunkt hatten. Einer der millionenfachen Opfer war der evangelische Theologe Dietrich Bonhoeffer, im April 1945 wurde er im KZ Flossenbürg hingerichtet. Aus seiner vorausgegangenen, langen Haft sind zahlreiche Aufzeichnungen erhalten, in denen er sich Gedanken um die Zukunft unserer Kirche machte. So schrieb er unter

anderem:

„Unser Christsein wird heute nur in zweierlei bestehen: im Beten und im Tun des Gerechten unter den Menschen.

Alles Denken, Reden und Organisieren in den Dingen des Christentums muss neu geboren werden aus diesem Beten und diesem Tun.“

Zwei Sätze, die nichts an Aktualität eingebüßt haben. „Tun des Gerechten“ – dafür stehen Sie, liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, in der Betreuung zahlreicher Menschen, die auf rechtliche Unterstützung zur Bewältigung ihres Alltags angewiesen sind.

„Tun des Gerechten“ – ein passender Ausdruck für Ihren diakonischen Dienst, helfen Sie doch mit, dass diese Menschen weiterhin am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, wie es nur recht und billig ist.

Gerechtigkeit – ein biblisches Schlüsselwort für das Miteinander der Menschen, wird in der rechtlichen Betreuung konkret und erlebbar. Dafür danken wir Ihnen und wünschen Ihnen auch weiterhin viel Kraft und Gottes Segen in Ihrem Tun.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Alexander Engel

Martin Hamburger

Bundesteilhabegesetz – Fragen über Fragen

Das Bundesteilhabegesetz wird mit Beginn des nächsten Jahres einige Veränderungen herbeiführen, die auch die rechtliche Betreuung betreffen. Wir können beobachten, dass die Trennung von Fachleistungsstunden und existenzsichernden Leistungen (was das ist, dazu später mehr) zu vielen Fragen und Unsicherheiten bei rechtlichen Betreuern und Bevollmächtigten führt. Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschlossen, diese Ausgabe der Querbe(e)t als eine Schwerpunktausgabe zu gestalten. Zunächst werden wir uns der Frage widmen, was sich hinter dem Bundesteilhabegesetz verbirgt. Im Anschluss schauen wir auf die Veränderungen, die sich bei der Vermögensanrechnung ergeben. Zum Schluss der Ausgabe erwartet Sie eine Handreichung, die die wichtigsten Punkte für ehrenamtliche Betreuer zusammenfasst.

Was ist das Bundesteilhabegesetz?

Das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll die Lebenslage von Menschen mit Behinderung verbessern. Ziel ist es, mehr Teilhabe und individuelle Selbstbestimmung zu ermöglichen. Das BTHG tritt stufenweise in Kraft. Erste Änderungen wurden bereits 2017 wirksam, die vollständige Umsetzung soll bis 2023 abgeschlossen sein.

Was verändert sich durch das BTHG ab 01.01.2020?

1. Die Einführung in das Sozialgesetzbuch IX

Das Sozialgesetzbuch (SGB) XII „Sozialhilfe“, regelte bisher die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Wenn ein Mensch Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe benötigt, dann erhält er diese von den Landschaftsverbänden (LVR und LWL). Dabei ist bisher egal gewesen, ob es sich um die Kosten für Miete, Essen und Trinken oder die pädagogische Unterstützung gehandelt hat.

Durch das BTHG wird die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ aufgenommen. Ab 2020 wird die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen nicht mehr an eine bestimmte Wohnform gebunden. Welche Unterstützung eine Person bekommt, hängt ganz von ihrem persönlichen Bedarf ab. Man unterscheidet nicht mehr zwischen ambulanten und stationären Wohnangeboten. So ergibt sich eine Trennung der Hilfearten:

- Die persönliche Unterstützung, die Menschen aufgrund ihrer Behinderung benötigen = Fachleistung (z.B.: therapeutische oder pädagogische Angebote)
- Die existenzsichernden Leistungen für Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft und Heizung

Abb. 1: Bisheriges Modell

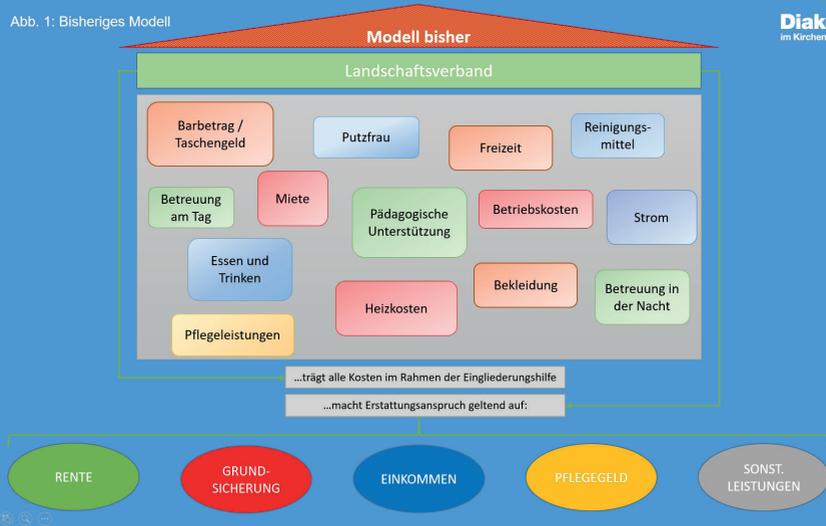


Abb. 2: Modell ab 01.01.2020



* hat der Bewohner Vermögen (> 5000 €) oder „hohes“ Einkommen (Rente; Werkstatteinkommen; Wohngeldanspruch) und somit keinen Anspruch auf Grundsicherung, sind diese Leistungen aus diesem Einkommen bzw. Vermögen zu zahlen.

Für Menschen, die in Einrichtungen leben, soll der Träger der Eingliederungshilfe (i.d.R. der LWL bzw. der LVR) lediglich die Fachleistungen erbringen. Die existenzsichernden Leistungen für Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft werden zukünftig bei den örtlichen Sozialämtern und Jobcentern beantragt und bewilligt. Aus diesem Grund benötigt jeder Betreute ein eigenes Girokonto. Menschen mit Behinderung können zukünftig einzelne Leistungen auswählen.

2. Die Verbesserung bei der Heranziehung von Vermögen und Einkommen

Weiterhin sind Verbesserungen für Menschen mit Behinderung bei der Heranziehung von Vermögen vorgesehen.

Was wurde bereits verändert?

Bei der Bewilligung von Sozialhilfe haben sich die Vermögensfreigrenzen seit dem 01.04.2017 von 2.600€ auf 5.000€ erhöht. Weiterhin haben sich 2017 für Beschäftigte von Werkstätten für Menschen mit Behinderung Verbesserungen ergeben: geänderte Anrechnung des Werkstattlohns im Rahmen der Grundsicherung, Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes und erweiterte Mitbestimmungsrechte. Durch die Einführung eines Budgets für Arbeit sollen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mehr Möglichkeiten zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung geschaffen werden.

Die Reform betrifft auch das Schwerbehindertenrecht, hier gibt es neue Merkzeichen für Taubblinde „TBI“ und eine geänderte Voraussetzung für das Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), um nicht nur orthopädische, sondern auch andere ursächliche Gesundheitsstörungen zu berücksichtigen. 2018 gab es mit der Einführung des SGB IX (Stufe 1) und der vorgezogenen Verbesserung im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe (SGB XII) weitere Reformen.

Hinweis: Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Mit der „Ergänzenden unabhängige Teilhabeberatung“ (EUTB) soll ein unentgeltliches Angebot zur Beratung für alle Menschen mit Behinderung, Menschen mit einer drohenden Behinderung sowie ihre Angehörigen geschaffen werden. Menschen sollen entsprechend ihrer möglichen Reha- und Teilhabeleistungen beraten werden, bevor sie diese beantragen. In den Beratungsstellen gilt das Prinzip „Betroffene beraten Betroffene“.

Wo finde ich eine solche Beratungsstelle?

Mit Einführung des BTHG wurde ein breites Netz an ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen geschaffen. Einen Überblick über das Angebot in Ihrer Region erhalten Sie unter: <https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb>

Weiterführende Informationen zum BTHG

Der aktuelle Stand und die geplanten Änderungen sind nachzulesen unter:
www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/06/2016-06-28-bundesteilhabegesetz.html
<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/aenderungen-im-einzelnen/>
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/fragen-und-antworten.html>

Text: Nina Leiwes, ehemalige Praktikantin der Betreuungsstelle der Stadt Lippstadt

Das Schonvermögen im BTHG – schöne neue Welt?

Mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sind bei den Betroffenen und ihren rechtlichen Unterstützern und Unterstützerinnen viele Hoffnungen und Ängste verbunden. Eine der zentralen Hoffnungen von Menschen, die Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, bestand darin, dass durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe der Zwang für die Betroffenen und ihre Angehörigen zur vollständigen Vermögensverwertung entfällt. Bisher musste solange eigenes Vermögen verwendet werden, bis die Betroffenen auf dem finanziellen Niveau der Sozialhilfe ankommen waren – seelische, geistige oder körperliche Beeinträchtigungen stellten so ein großes Armutsrisiko dar. Dies führte somit unmittelbar in die materielle Exklusion der betroffenen Menschen und ihrer engsten Angehörigen.

Im vorangegangenen Artikel wurde bereits dargestellt, dass im Zuge der Gesetzesreform die bisherigen Regelungen schrittweise reformiert werden. Dies dürfte dazu führen, dass es in der Zukunft für Menschen mit Behinderung attraktiver wird, einer Beschäftigung nachzugehen, die mit einer Einkommenserzielung verbunden ist. Die Regelungen zum Schonvermögen sind jedoch komplex, weshalb eine genauere Betrachtung der Thematik notwendig ist. Insbesondere, da voraussichtlich nicht alle Menschen, die Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe benötigen, von dieser Änderung in gleichem Masse profitieren werden. Ein gar nicht so kleiner Unterschied

Wenn wir die Beträge betrachten, die nicht für die Finanzierung von Leistungen der Eingliederungshilfe eingesetzt werden müssen (Schonvermögen), ist es wichtig, dass ab dem 01.01.2020

zwischen existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen unterschieden werden muss. Existenzsichernde Leistungen sind mit dem Lebensunterhalt und den Kosten der Unterkunft, wie z. B. Heizung, Lebensmittelversorgung oder Bekleidung, verbunden und werden durch die Sozialhilfe (SGB XII) oder Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) finanziert. Fachleistungen sind hingegen jene Leistungen, die Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung benötigen, wie z. B. Fachleistungsstunden des Betreuten Wohnens, Leistungen zur Mobilität oder Hilfsmitteln. Doch was bedeutet dies konkret für die Betroffenen?

Leistungen der Eingliederungshilfe

Für Menschen, die lediglich Fachleistungen der Eingliederungshilfe erhalten, hat der Gesetzgeber einen zusätzlichen Freibetrag geschaffen, der zur Vermögensbildung und Alterssicherung beitragen soll. Dieser Freibetrag beläuft sich auf 25.000 Euro und gilt zusätzlich zum Schonvermögen von 5.000 Euro. Wer also zurzeit nur Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nimmt und nicht auf existenzsichernde Leistungen angewiesen ist, hat eine Vermögensfreigrenze von 30.000 Euro (§ 60a SGB IX). Ab dem 01.01.2020 wird sich diese Regelung jedoch grundlegend verändern. Dieses Datum stellt den Stichtag dar, ab dem die Vermögensgrenze durch die jährliche Bezugsgröße zur Sozialversicherung bestimmt wird. Diese lag im Jahr 2017 bei 35.700 Euro. Von diesem Betrag, der in der Regel jährlich steigt, werden 150% als Bezugsgröße festgelegt. Somit beträgt die Vermögensfreigrenze ab 2020 insgesamt 53.500 Euro. Neben dieser Regelung gibt es bestimmte Vermögenswerte, die vor einer Verwertung geschützt sind (vgl. § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII). Hierunter fällt z. B. ein selbst bewohntes und angemessenes Hausgrundstück, eine Eigentumswohnung oder eine Altersvorsorge in Form einer »Riester-Rente«.

Leistungen der Grundsicherung

Wie stellt sich diese Situation dar, wenn der Betroffene auch auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen ist? Wenn Menschen verschiedene Leistungen des sozialen Sicherungssystems in Anspruch nehmen, gelten immer die strengsten Regeln zur Vermögensanrechnung. In diesem Fall wäre dies der Vermögensschonbetrag der Sozialhilfe, der momentan 5.000 Euro beträgt (Durchführungsverordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII). Neben diesem Schonbetrag werden auch in diesem Fall Vermögenswerte vor der Verwertung geschützt, die sich aus § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII ergeben.

Leider greift in diesem Fall auch nicht die von vielen Menschen erwartete Änderung im Bereich des Partnereinkommens und -vermögens. So müssen Partnerinnen und Partner ohne Beeinträchtigung weiterhin ihr Einkommen und Vermögen einsetzen, bis der Grundsicherungsanspruch erlischt. Diese Regelung bedeutet für »gesunde« Partner und Partnerinnen ein enormes Armutsrisiko und kann für die Betroffenen zu einer Exklusion im Bereich der Partnerschaft und

Familiengründung führen. Somit profitieren von den Änderungen im Bereich des Schonvermögens nur jene Menschen in einem besonderen Maß, die mit Assistenzleistungen auf dem ersten Arbeitsmarkt bestehen können. Für Menschen, die z. B. in einer Werkstatt beschäftigt sind, erhöht sich zwar der Freibetrag bei der Anrechnung des Werkstatteinkommens auf die Grundsicherung von 25 auf 50 Prozent. Da für sie jedoch die strengen Regelungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Schonvermögens gelten, können sich die Betroffenen niemals ein Vermögen ersparen, das den Betrag von 5.000 Euro übersteigt.

So lässt sich schlussendlich festhalten, dass die Vermögensbildung für eine bestimmte Gruppe von Menschen mit Beeinträchtigung erleichtert wird. Leider wurde der Grundgedanke der Reform nicht konsequent umgesetzt, sodass eine krankheitsbedingte Einschränkung der Erwerbsfähigkeit immer noch ein beträchtliches Armutsrisiko darstellt. So ist zwar einiges neu in der Welt des BTHG, aber nicht alles ist so schön, wie es versprochen wurde.

Text: Alexander Engel, Referent und Geschäftsführer des Fachverbandes der Betreuungsvereine im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.



BTHG – Was muss ich tun?

Ein Leitfaden für ehrenamtliche rechtlicher Betreuer und Betreuerinnen

Am **01.01.2020** tritt die nächste, bisher weitreichendste Stufe des BTHG in Kraft. Dies hat zur Folge, dass zukünftig **existenzsichernde Leistungen** von **Fachleistungen** unterschieden werden. Während die Fachleistungen in der Regel weiterhin vom Träger der überörtlichen Sozialhilfe (in NRW die Landschaftsverbände) gezahlt werden, werden die existenzsichernden Leistungen zukünftig von den örtlichen Sozialleistungsträgern gezahlt. Was haben Sie als rechtliche Betreuerin/rechtlicher Betreuer eines Menschen zu veranlassen, der bisher in einer Einrichtung lebt (z.B. einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung) und die hierdurch entstehenden Kosten durch die Landschaftsverbände (LWL oder LVR) getragen werden.

1. Zunächst muss, (sofern noch nicht vorhanden) ein **Girokonto** eingerichtet werden. Auf dieses wird zukünftig die Rente (sofern vorhanden) und/oder die Grundsicherung eingehen. Außerdem werden von diesem Girokonten alle Rechnungen bezahlt, die anfallen. Manche Einrichtungsträger prüfen derzeit, ob es möglich ist die sogenannten „Taschengeldkonten“ weiter zu führen, hier liegen aber noch keine abschließenden Ergebnisse vor.
2. **Die existenzsichernden Leistungen** (in der Regel Grundsicherung) müssen beim örtlichen Träger der Sozialhilfe beantragt werden. Sobald Ihnen ein Miet- bzw. Nutzungsvertrag des Einrichtungsträgers vorliegt, können Sie beim örtlichen Sozialamt Grundsicherungsleistungen gem. SGB XII ab dem 01.01.2020 beantragen. Den Vordruck hierzu können Sie in der Regel auf der Internetseite der zuständigen Stadt-, bzw. Gemeindeverwaltung herunterladen. Diesem Antrag sind Unterlagen zum Einkommen, sowie Nachweise der letzten 3 Monate über das Vermögen der zu betreuenden Person bei zu fügen. Grundsicherung wird in der Regel für 1 Jahr gewährt, danach muss die Behörde Sie gegebenenfalls dazu auffordern, einen Weiterbewilligungsantrag zu stellen. Tut sie dies nicht, läuft die Leistung weiter. Gibt es einen **Schwerbehindertenausweis** mit dem Merkzeichen „G“ besteht Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 17 % auf den Regelsatz. Dies gilt es evtl. zu überprüfen.
3. Erhält die zu betreuende Person beispielsweise Rente und Werkstatteinkommen und hat aufgrund der Höhe keinen Anspruch auf Grundsicherung lohnt ein **Antrag auf Wohngeld**. Dieser ist bei der örtl. Wohngeldstelle zu stellen.
4. Erhält die zu betreuende Person eine **Rente**, so ist diese in der Regel an den Landschaftsverband abgetreten. Ab 01.01.2020 hat dieser aber keinen Anspruch mehr auf diese Überleitung. Die Rente muss zukünftig auf das Konto der zu betreuenden Person gezahlt

werden. Hierfür muss ein „Antrag auf unbare Rentenzahlung“ beim Rententräger gestellt werden. Den Vordruck hierzu finden Sie im Internet im Servicebereich des zuständigen Rententrägers. (**Achtung:** Die Bearbeitung dauert jetzt schon bis zu 3 Monate.)

All dies hört sich nach einem gewaltigen Aufwand an und ja, es ist eine komplizierte Thematik. In der Regel ist es aber ein einmaliger Aufwand. Wenn die Leistungen einmal fließen, sind nur noch Weiterbewilligungsanträge zu stellen, zu denen Sie aufgefordert werden.

Wichtig! Suchen Sie sich Hilfe, wenn Sie unsicher sind und das Gefühl haben, nicht mehr weiter zu kommen. Die Sozialbehörden haben eine Beratungspflicht, bestehen Sie darauf. Viele Träger von betroffenen Einrichtungen bieten Vorträge an oder überlegen jetzt schon, wie sie Sie unterstützen können.

Wir als Betreuungsvereine stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite, scheuen Sie sich nicht, uns anzusprechen!

[Text: Christof Sieben, Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e. V.](#)

Buchtipp

Irre – Wir behandeln die Falschen: Unser Problem sind die Normalen – Eine heitere Seelenkunde

von Manfred Lütz (Autor), Eckart von Hirschhausen (Vorwort)

Gütersloh 2009, ISBN 9783579068794

Wertschätzend und mit viel Respekt gegenüber Menschen mit psychischen Erkrankungen, erklärt Manfred Lütz den „Normalen“ Menschen, wie es sich mit unserer Seele verhält. Allgemeinverständlich, bringt Manfred Lütz den interessierten Leser auf den heutigen Wissensstand von Psychiatrie und Psychotherapie. Der Autor räumt mit veralteten Kategorien und abstrusen Vorstellungen dessen, was die Psyche erkranken lässt, auf. Somit nimmt er jegliche Berührungsängste. Humorvoll weist er darauf hin, dass auch die sogenannten normalen Menschen durchaus zu Verrücktheiten neigen.

Herausgeber

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-
Lippe e.V. – Diakonie RWL
Fachverband diakonischer Betreuungs-
vereine und Vormundschaftsvereine RWL
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 6398-266
Telefax 0211 6398-299
E-Mail a.engel@diakonie-rwl.de

